

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Forstrevier Thurforst“ besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 ff. des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210), mit Sitz in Oberneunforn (Forsthof).

§ 2 Körperschaftsgebiet

Das Forstrevier umfasst das Waldgebiet in den Gemeinden Neunforn, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen (ohne Waffenplatz) gemäss Entscheid des Departementes für Bau und Umwelt vom 30. April 2019. Zusätzlich dazu gehören die Parzellen 450, 453, 454, 590, 592 und 788 (Gemeinde Hüttwilen); nicht dazu gehören die Parzellen 849, 856, 859, 904 und 911 (Gemeinde Warth-Weiningen).

Der Plan (Mst. 1:33'000 vom 30. April 2019) wird als integrierender Bestandteil diesen Statuten angehängt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Forstrevierkörperschaft gehören von Gesetzes wegen sämtliche Eigentümer von Waldgrundstücken im Gebiet der Körperschaft an (kantonales Waldgesetz § 5).

§ 4 Zweck

1. Die Körperschaft bezweckt die Beförderung in ihrem Gebiet gemäss § 5 des kantonalen Waldgesetzes sicherzustellen.
2. Sie nimmt neben ihren eigenen Interessen auch jene der Waldeigentümer wahr (Weiterbildung, Förderung der Holzverwertung, Holzverkauf).

§ 5 Zielerreichung

1. Zur Erreichung ihrer Ziele stellt die Körperschaft den Revierförster an.
2. Sie kann auf ihre Rechnung einen Forstbetrieb führen, der vom Revierförster geleitet wird. Sie kann dazu weiteres Personal anstellen, Liegenschaften, Holzprodukte, Gerätschaften, Waldpflanzen und Holz erwerben oder veräussern.
3. Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben kann der Revierforstbetrieb mit anderen Forstbetrieben zusammenarbeiten.

§ 6 Aufgaben und Unterstellung des Revierförsters

1. Der Revierförster sorgt für die Erfüllung der ihm nach Gesetz, Verordnung und Anstellungsvertrag übertragenen Aufgaben.
2. Er untersteht in fachtechnischer Hinsicht dem zuständigen Kreisforstingenieur.
3. Er legt über seine Tätigkeiten jährlich Rechenschaft ab.
4. Für die übrigen Aufgaben untersteht er dem Vorstand der Körperschaft.
5. Der Revierförster ist für die Ausbildung der Lehrlinge verantwortlich.
6. Der Revierförster führt das Waldeigentümergeverzeichnis.

§ 7 Finanzierung

1. Die Körperschaft finanziert ihre Aufgaben durch:
 - a) Flächenbeiträge der Waldeigentümer
 - b) Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden
 - c) Zinserträge des Finanzvermögens
 - d) Verrechnung von Leistungen des Forstbetriebes
2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
3. Jeder Waldeigentümer ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Flächenbeiträge jährlich zu bezahlen.
4. Massgebend für den Einzug der Flächenbeiträge ist das vom Revierförster geführte Verzeichnis der Waldeigentümer.

§ 8 Haftung

Die Mitglieder der Körperschaft haften nicht für Verluste des Forstbetriebes.

Organisation

§ 9 Organe

- Die Organe der Körperschaft sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Rechnungsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. Mai durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, zusammen mit der Traktandenliste, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
3. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf

schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% aller Stimmrechte der Körperschaft, sofern sie ein solches Begehren schriftlich und begründet an den Präsidenten richten.

§ 11 Stimmrechte

1. Die Stimmenzahl bemisst sich nach der im Waldeigentümerverzeichnis am Versammlungstag aufgeführten Grösse der Waldflächen. Auf Besitz bis zu fünf Hektaren fällt eine Stimme, auf alle weiteren vollen fünf Hektaren je eine Stimme mehr.
2. Die Stellvertretung durch Familienmitglieder oder durch schriftlich bevollmächtigte Personen ist zulässig. Ein anwesendes Mitglied darf zu seiner eigenen Stimmenzahl nur ein weiteres Mitglied vertreten.
3. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben deren Mitglieder kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Geschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Forstreviers mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.
4. Der Kreisforstingenieur und der Revierförster werden an die Versammlung eingeladen. Sie wirken mit beratender Stimme mit.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

Entlastung des Vorstandes

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
2. Festsetzung der Flächenbeiträge der Mitglieder
3. Genehmigung des Voranschlages
4. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
6. Statutenänderungen
7. Beitritt zu forstwirtschaftlichen Organisationen
8. Auflösung der Körperschaft

§ 13 Beschlussfassung

1. An der Mitgliederversammlung dürfen nur Beschlüsse und Wahlen über traktandierte Geschäfte vorgenommen werden.
2. Vor der Versammlung können die Mitglieder schriftlich abgefasste und begründete Anträge oder Anfragen an den Vorstand einreichen, die der Versammlung vorzulegen sind. Diese müssen fünf Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingetroffen sein.
3. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können durch einfaches Mehr erheblich erklärt werden.
4. Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an den Vorstand. Der Antrag ist an der nächsten Versammlung zu traktandieren.
5. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher anwesenden Stimmen (absolutes Mehr). Wahlen und Abstimmungen

erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 14 Wahlen

1. Der Vorstand, der Präsident und die Rechnungsprüfungskommission werden auf die Dauer von vier Amtsjahren gewählt. Nach Ablauf derselben können sie sich erneut zur Wahl stellen. Der Amtsantritt ist am 1. Juni des Wahljahres.
2. Wählbar sind Mitglieder der Körperschaft, deren Ehegatten, Söhne und Töchter.
3. Der Revierförster sowie das Personal sind in kein Organ wählbar.

Der Vorstand und Kassier

§ 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
2. Der Kreisforstingenieur und der Revierförster haben mit beratender Stimme Zutritt zu den Vorstandssitzungen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. In dringenden Fällen ist ein Beschluss im Zirkularverfahren per E-Mail möglich.
2. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse, namentlich:
 - a) Bestimmt Vizepräsident und Aktuar.
 - b) Wählt den Kassier, der nicht Mitglied des Vorstandes und der Körperschaft zu sein braucht.
 - c) Für den allgemeinen Zahlungsverkehr gilt Kollektivunterschrift zu zweien, wobei mindestens eine Unterschrift von einem Vorstandsmitglied oder dem Betriebsleiter zu leisten ist.
 - d) Wählt den Revierförster.
 - e) Genehmigt die Anstellungsverträge für den Revierförster und das übrige Personal unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.
 - f) Legt die Verrechnungsansätze für den Revierförster und das übrige Personal fest.
 - g) Legt die Verrechnungsansätze für Maschinen- und Materialkosten fest.
 - h) Setzt die Entschädigung der gewählten Organe fest.
 - i) Beaufsichtigt die Tätigkeit des Revierförsters und des Weiteren Forstpersonals.
 - j) Entscheidet über einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.00 pro Jahr.
 - k) Entscheidet über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3000.00 pro Jahr.

- l) Bereitet die Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung vor
 - m) Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind.
2. Der Vorstand und der Förster sorgen für eine ausreichende Information aller Mitglieder und der Öffentlichkeit.

§ 18 Präsident

1. Der Präsident lädt zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
2. Er führt, zusammen mit dem Aktuar, die rechtsverbindliche Unterschrift.
3. Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 19 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Korrespondenz der Körperschaft.

§ 20 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen der Körperschaft und des Forstbetriebes. Er erledigt den Zahlungsverkehr, die Lohnabrechnungen und führt das Inkasso der jährlichen Mitgliederbeiträge.

Die Rechnungsprüfungskommission

§ 21 Die Rechnungsprüfungskommission

1. In die Rechnungsprüfungskommission werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant gewählt.
2. Sie prüft die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht und erstellt ihren Bericht und Antrag zu Handen der Mitgliederversammlung.
3. Sie ist befugt, sich jederzeit alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.

Weitere Bestimmungen

§ 22 Die Auflösung der Körperschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Körperschaft erst dann beschliessen, wenn die Aufgaben in wesentlichen Teilen erfüllt, weggefallen oder durch eine andere Organisation übernommen worden sind, die den Anforderungen des kantonalen Waldgesetzes genügt (vgl. § 40 Abs. 2 EG ZGB).

2. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit aller Körperschaftsstimmen. Wird das Quorum nicht erreicht, so kann nach 14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen werden, an der der Beschluss zur Auflösung die Mehrheit der anwesenden Stimmen erfordert.
3. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu belassen.
4. Der Beschluss über die Auflösung unterliegt gemäss § 40 Absatz 1 EG zu ZGB der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 23 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes und gegen Beschlüsse der Versammlung kann innert 20 Tagen beim kantonalen Departement für Bau und Umwelt Rekurs erhoben werden.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Forstreviers ThurForst vom 1.1.2020.

§ 25

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 16. April 2024 genehmigt worden.

§ 26

1. Diese Statuten sind am Gemäss § 38 Absatz 2 EG zum ZGB durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt worden.
2. Sie treten rückwirkend auf den 1. Mai 2024 in Kraft.

Unterschriften

Oberneunforn, 18. Januar 2025

Der Präsident: Andreas Roos



Die Aktuarin: Marianne Saller

